

1693

Bei seiner vor wenigen Tagen erfolgten Rückkehr stellte er fest, dass die rumänische Regierung in Bukarest für die von uns vorgeschlagenen Kredite dankbar ist, dass die mitgebrachten Vorschläge jedoch wesentlich unter dem, was seitens des Delegationschefs als höchste Grenze bezeichnet worden war.

Es darf nunmehr angenommen werden, dass die rumänische Abordnung in Besinnung eingehender Fallstudien und konkreter Instruktionen ist, wobei wir uns dem Bestehen gegenseitig davon, der rumänischen Regierung im Rahmen eines Transferabkommens ein Veranlassungsabkommen von 50 - 60 Mio Fr einzuräumen, welches in Verlaufe von 5 Jahren durch die normalen rumänischen Lieferungen zu kompensieren wird. Die Instruktion wurde durch Instruktionen eines entsprechenden, durch Gold abgedeckten, schweizerischen Privatbank-Crediten bei schweizerischer Privatbanken

Freitag, 28. Juni 1946.

Verhandlungen mit
Rumänien.

Vertraulich.

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 24. Juni 1946.

Das Volkswirtschaftsdepartement teilt folgendes mit:

"I.

Mit Rücksicht auf die von unserer Gesandtschaft in Bukarest erhaltenen Informationen war es bei den vor vier Wochen in Bern aufgenommenen Verhandlungen zweifelhaft, ob der rumänische Delegationschef wirklich im Auftrag seiner Regierung handelte oder vielleicht nur aus eigener Initiative versuchte, ein günstiges Resultat zu erzielen, um erst nachher entsprechende Instruktionen zu verlangen. Es zeigte sich dann in der Tat auch, dass von rumänischer Seite zunächst Vorschläge unterbreitet wurden, die nicht in jeder Hinsicht als seriös bezeichnet werden konnten.

Der rumänische Delegationschef gab bei der ersten offiziellen Fühlungnahme die Absicht kund, bei schweizerischen Privatbanken einen international frei verwertbaren Finanzkredit von 150 - 160 Mio Fr aufzunehmen, rückzahlbar in 5 Jahren durch rumänische Warenlieferungen. Im weitern verlangte er einen angemessenen Clearingvorschuss, um es Rumänien zu ermöglichen, in der Schweiz sofort bedeutende Wiederaufbaubestellungen zu vergeben. Zur Sicherstellung des Finanzkredites bot er die Verpfändung des in der Schweiz liegenden Goldes der Rumänischen Nationalbank an.

Die schweizerische Delegation stellte fest, dass einem allfälligen Finanzkredit der Charakter einer privaten Operation zukomme. Die Rückzahlung des Kredites durch Warenlieferungen hingegen sei nur insoweit möglich, als die jeweiligen Verhältnisse es gestatten, der Rumänischen Nationalbank im Rahmen eines Transferabkommens eine Quote in freien Devisen zu gewähren. Einen Betrag von 150 bis 160 Mio Fr in fünf Jahren mit Warenlieferungen abzudecken, würde aber das gesamte, bestenfalls zu erwartende Austauschvolumen beanspruchen. Wegen der Beschaffung der notwendigen Mittel für allfällige Wiederaufbaubestellungen wurde die rumänische Delegation zunächst ebenfalls an die Privatbanken verwiesen.

Während der rumänische Delegationschef schrittweise seine übersetzten Kreditforderungen reduzierte, begab sich der Vizepräsident der rumänischen Abordnung, welcher uns als Vertrauensmann des linken Flügels der rumänischen Regierung gemeldet worden ist, nach Rumänien, um Instruktionen einzuholen.

Bei seiner vor wenigen Tagen erfolgten Rückkehr stellte sich heraus, dass man offenbar in Rumänien gar nie an so hohe Kredite gedacht hatte, denn die mitgebrachten neuen Vorschläge liegen wesentlich unter dem, was seitens des Delegationschefs als äusserste Grenze bezeichnet worden war.

Es darf nunmehr angenommen werden, dass die rumänische Abordnung im Besitze entsprechender Vollmachten und konkreter Instruktionen ist, wobei wir uns dem Begehren gegenüber sehen, der rumänischen Regierung im Rahmen eines Transferabkommens ein Vorbestellungsvolumen von 30 - 40 Mio Fr einzuräumen, welches im Verlaufe von 3 Jahren durch die normalen rumänischen Lieferungen zu kompensieren wäre. Die Ueberbrückung würde durch Inanspruchnahme eines entsprechenden, durch Gold sichergestellten Kontokorrent-Kredites bei schweizerischen Privatbanken erfolgen. Ausserdem gedenkt die rumänische Regierung bei schweizerischen Privatbanken einen Finanzkredit von 45 Mio Fr aufzunehmen, der, wie bereits erwähnt, durch Gold gedeckt und im Verlaufe von 5 Jahren durch Warenlieferungen, d.h. durch Inanspruchnahme einer Quote in freien Devisen, zurückerstattet werden sollte.

II.

Es dürfte möglich sein, mit den Rumänen auf folgender Basis zu einer für uns befriedigenden Einigung zu gelangen:

1.) Warenverkehr:

Die rumänische Delegation hat die Bereitschaft erklärt, im ersten Vertragsjahr Waren im Kompensationsgegenwert von rund 37 Mio Fr zu liefern. Hiebei verdienen besondere Erwähnung: Getreide, Futtermittel, Hülsenfrüchte, Eier, Holz und flüssige Brennstoffe. Dieses rumänische Liefervolumen dürfte bei fortschreitender Klärung der internationalen Situation auch in den nachfolgenden Jahren trotz rückläufiger Preisentwicklung erreicht werden. Die Einräumung einer Bestellungsquote von 30 - 40 Mio Fr, bei welcher sich die daraus resultierenden Lieferungen praktisch auf mehr als 2 Jahre verteilen würden, erscheint trotz der Vollbeschäftigung tragbar, angesichts des Umstandes, dass unsere Exportindustrie ein bedeutendes Interesse hat sich auch auf dem rumänischen Markt zu behaupten. Bei der Festsetzung der schweizerischen Lieferungen wäre darauf Bedacht zu nehmen, dass alle Zweige unserer Exportwirtschaft und insbesondere auch der landwirtschaftliche Sektor (Zuchtvieh, Milchpulver, Obstprodukte) Berücksichtigung finden. Allerdings wird es, wenigstens im ersten Vertragsjahr, schwer halten, schweizerische Exportartikel mit ausgesprochenem Luxuscharakter in das Lieferprogramm aufzunehmen.

2.) Zahlungsverkehr:

Der Zahlungsverkehr wäre in Anlehnung an die bisherige Regelung mit Rumänien im Rahmen eines Transferabkommens abzuwickeln, wobei in Aussicht genommen ist, grundsätzlich 70% des Gegenwertes der rumänischen Warenlieferungen für schweizerische Warenforderungen und Warennebenkosten zu reservieren. Der Rest bliebe für die Nichtwarenzahlungen (Finanzforderungen, Versicherungszahlungen, Rückwanderertransfer, Studien- und Heilungskosten, etc.) zur Verfügung, während der Rumänischen Nationalbank die hiezu nicht benötigten Beträge - eventuell in Form einer prozentualen Quote - in freien Devisen überlassen würden. Um Rumänien einen besonderen Anreiz zu bieten, diejenigen Waren in die Schweiz zu liefern, für welche wir vom Versorgungsstandpunkt aus ein besonderes Interesse haben (Holz, Getreide, Futtermittel, Eier und Hülsenfrüchte) würde für das erste Vertragsjahr und ohne Präjudiz für die Zukunft die Abzweigung weiterer Beträge in freien Devisen in Aussicht ge-

nommen. Der Finanzkredit würde so den Privatbanken schon innert Jahresfrist in wesentlichem Ausmasse zurückbezahlt werden. Dieses Entgegenkommen kann angesichts der Vollbeschäftigung unserer Exportindustrie verantwortet werden.

3.) Rumänische öffentliche Schuld:

Die in Aussicht genommene Abzweigung von Mitteln aus dem Clearing, welche die rumänische Regierung in die Lage versetzen dürfte, im Zeitraum von 5 Jahren ungefähr 35 Mio Fr eines aufgenommenen Finanzkredites zurückzuzahlen, kommt nur in Frage, wenn Rumänien Hand bietet zu einer befriedigenden Regelung der sog. öffentlichen Schuld. Insgesamt dürften sich zurzeit noch rumänische Staatstitel Nominalwert von ungefähr 40 Mio Fr in schweizerischem Besitz befinden. Der Zinsendienst ist seit April 1941 eingestellt; die notwendigen Mittel zur Bezahlung der aufgelaufenen Zinsen bis heute sind jedoch durch entsprechende Rückstellungen aus früheren Clearingverträgen im grossen und ganzen in der Schweiz bereitgestellt, in Form einer durch die Schweizerische Verrechnungsstelle gesperrten Goldmenge. Die rumänische Delegation erklärte nun zunächst ihre Bereitschaft, durch eine Sondervereinbarung mit den Vertretern der Titelgläubiger den gesamten Titelbestand samt den fälligen Coupons freihändig zurückzukaufen. Es ist nicht das erste Mal, dass von rumänischer Seite solche Rückkaufsabsichten kund getan werden, aber die bisherigen Erfahrungen sind enttäuschend. Die Vermutung ist nicht ganz von der Hand zu weisen, dass auch diesmal wieder das Rückkaufsangebot nicht ernst gemeint ist, sondern zum Zweck von Kursspekulationen missbraucht wird. Die schweizerische Delegation hat daher keinen Zweifel darüber bestehen lassen, dass eine allfällige Rückkaufsoperation nicht Gegenstand offizieller Besprechungen bilden könne, sondern als private Angelegenheit zwischen dem rumänischen Schuldner und den schweizerischen Gläubigern betrachtet werde. Eine befriedigende Regelung der Frage der öffentlichen Schuld, d.h. die Wiederaufnahme des Schuldendienstes im Falle des Nichtzustandekommens des in Aussicht genommenen Rückkaufs sei aber Bedingung für die Zusicherung eines Anteils in freien Devisen aus dem Clearingverkehr. Auf diese Weise ist die Möglichkeit gegeben, indirekt die Gewährung eines Finanzkredites durch schweizerische Privatbanken davon abhängig zu machen, dass die Frage der alten rumänischen Verbindlichkeiten auf dem Gebiete des Finanztransfers befriedigend geregelt wird.

4.) Goldfrage:

Die Sicherstellung allfälliger privater Kredite an Rumänien durch Gold wird möglicherweise davon abhängen, ob sich die Schweizerische Nationalbank den Privatbanken gegenüber bereit erklärt, das Goldpfand im Verwertungsfalle zu übernehmen. Nach rumänischen Erklärungen ist der weitaus grösste Teil des in der Schweiz deponierten Goldes der Rumänischen Nationalbank seinerzeit von der Schweizerischen Nationalbank käuflich erworben worden. Sofern solches Gold in Pfand gegeben wird, sollte die Schweizerische Nationalbank keine Bedenken haben, die Rücknahme im Verwertungsfalle zuzusichern, vorausgesetzt, dass sie zu jenem Zeitpunkt überhaupt in der Lage ist, Gold zu kaufen. Ein gewisses Risiko ergibt sich vielleicht für die schweizerischen Privatbanken im Zusammenhang mit der Annahme von Gold als Faustpfand daraus, dass später der Rumänischen Nationalbank gehörendes Gold von einer dritten Macht unter Hinweis auf politische Vereinbarungen mit Rumänien in Anspruch genommen

1694

wird. Gegebenenfalls könnten sich aber die Privatbanken zweifels-
ohne auf ihren guten Glauben berufen.

5.) Regelung der Rückstände:

Hinsichtlich der Liquidation des früheren Transferabkommens
mit Rumänien hat sich die rumänische Delegation entgegenkommend
gezeigt. Es dürfte möglich sein, in allen Fragen eine befriedi-
gende Lösung zu erzielen, wobei nicht unerwähnt bleiben soll,
dass Rumänien hiebei für frühere Bestellungen in der Schweiz,
für welche bedeutende Anzahlungen geleistet worden sind, die
aber wegen der Kriegsereignisse nicht ausgeführt werden konnten,
wesentliche Beträge aufzuwenden hat.

Im Verlaufe der Verhandlungen wird auch versucht, hinsicht-
lich der in Rumänien notleidenden Schweizerwaren befriedigende
Zusicherungen für Entschädigungen eingetretener Verluste durch-
zusetzen."

Auf Grund **obiger** Ausführungen wird antragsgemäss
b e s c h l o s s e n :

Der vorstehende Bericht wird im Sinne von Instruktionen für
die durch den Bundesrat am 21. Mai 1946 bezeichnete Verhandlungs-
delegation genehmigt.

Protokollauszug an das Volkswirtschaftsdepartement (Chef,
Generalsekretariat, Handelsabteilung, an letztere 12 Expl.), an
das Politische Departement, an das Finanz- und Zolldepartement
(Finanzverwaltung und Oberzolldirektion).

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

Ch. Osler